

Kostensatzung

der Stadt Günzburg

vom 18. April 1996

(amtlich bekanntgemacht am 24. April 1996)

in der seit 01. Januar 2002 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Umfang der Kostenpflicht	1
§ 3 Gebühren	2
§ 4 Anwendung des Kostengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes	2
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung	2
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)	3
1.00 Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens oder der Stadtfahne	3
1.01 Einsicht in Sitzungsprotokolle des Stadtrats und seiner Ausschüsse	3
2.10 Zeugnis über die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	3
2.12 Absehen vom Genehmigungsverfahren (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayBO)	3
2.13 Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans	3
2.20 Förmliche Bescheide nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz	3
3.1 Erlaubnisse für Sondernutzungen (Art. 18, 19, 22a, 56 BayStrWG, § 8 FStrG)	3
3.2 Anordnungen wegen unerlaubter Sondernutzungen	4
3.3 Befreiungen von den Reinhaltungs- und Winterdienstpflichten	4
3.4 Ausnahmen von den Plakatierungsverboten	4
4.10 Feuerbeschau	4
4.21 Erlaubnis für Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 3 LStVG)	4
4.22 Kampfhundeerlaubnis	4
4.23 Befreiung von Lärmschutzvorschriften	4
4.30 Anordnungen und Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG	4
5.11 Befreiungen von den Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang	4
5.12 Befreiungen von Einleitungsverboten (§ 15 Abs. 3 Entwässerungssatzung)	4
5.13 Beanstandungen nach der Entwässerungssatzung oder Wasserabgabesatzung	4
5.21 Befreiungen oder Ausnahmen von Benutzerpflichten	4
5.22 Ausschluss von Benutzern wegen Ordnungsverstößen	4

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Kostenerhebung im eigenen Wirkungskreis der Stadt Günzburg. ²Für den übertragenen Wirkungskreis gelten die staatlichen Kostenvorschriften.

§ 2 Umfang der Kostenpflicht

(1) ¹Kosten im Sinne dieser Satzung werden nur für Amtshandlungen erhoben. ²Amtshandlungen sind diejenigen Tätigkeiten der Stadt Günzburg, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt.

³Kostenpflicht besteht für Amtshandlungen, die entweder in dieser Satzung (einschließlich der Anlage zu § 3) genannt werden oder mit diesen Amtshandlungen vergleichbar sind.

(2) ¹Wenn nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, erstreckt sich die Kostenpflicht auf die

- Gebühren, die für Amtshandlungen vorgeschrieben sind, und
- Auslagen, die der Stadt Günzburg im Zusammenhang mit den jeweiligen Amtshandlungen tatsächlich entstehen.

²Soweit jedoch Art. 4 Kostengesetz den Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Gebührenpflicht freistellt, beschränkt sich die Kostenpflicht auch nach dieser Satzung auf die Erstattung der

Auslagen.

(3) Werden für die Inanspruchnahme einer städtischen Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben, sind damit die Kosten der Amtshandlungen abgegolten, deren es zur regulären Benutzung der Einrichtung bedarf.

(4) Kraft Gesetzes kostenfrei sind nach Art. 3 des Kostengesetzes insbesondere Amtshandlungen,

a) die mit der Erhebung, der Erstattung, der Stundung oder dem Erlass von

* Kosten,

* Steuern,

* sonstigen kommunalen Abgaben

zusammenhängen, ausgenommen die Anmahnung von Rückständen,

b) die Anträge auf Darlehen, Zuschüsse, Beihilfen oder ähnliche Vergünstigungen betreffen,

c) die in Verfahren über die sofortige Vollziehung oder über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Petitionen vorgenommen werden,

d) die in wahlrechtlichen oder dienstrechtlichen Angelegenheiten ergehen,

e) die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen erforderlich werden.

§ 3 Gebühren

(1) Für allgemeine Amtshandlungen, das sind

- Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zweitschriften,

- Gewähren von Akteneinsicht,

- Aufnahme von Niederschriften,

- Fristverlängerungen,

- Anmahnung rückständiger kommunaler Abgaben,

- Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren,

sind Gebühren in demselben Umfang zu erheben, wie es das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz für solche allgemeinen Amtshandlungen vorsieht.

(2) ¹Im übrigen ergeben sich die Gebühren für kostenpflichtige Amtshandlungen aus der Anlage, dem „Kommunalen Kostenverzeichnis“. ²Dieses ist Bestandteil der Satzung.

(3) * ¹Bei besonderen Amtshandlungen, die letzteres Verzeichnis nicht ausdrücklich aufführt, richtet sich die Gebührenbemessung nach Artikel 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Kostengesetzes. ²Die Gebührenvorschriften für die Vornahme von Amtshandlungen gelten auch bei deren Rücknahme oder Widerruf.

§ 4 Anwendung des Kostengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes **

Soweit nicht kraft Gesetzes die staatlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden sind (Art. 20 Absatz 3 Kostengesetz in der Fassung vom 20.2.1998), gelten ergänzend die Allgemeinen Vorschriften im II. Abschnitt des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsregelung +

(1) ¹Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 15. Dezember 1983 außer Kraft.

(2) ¹Waren nach bisherigem Recht wiederkehrende Sondernutzungserlaubnis-Gebühren zu zahlen, brauchen keine Zahlungen mehr geleistet zu werden für Zeiträume, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung liegen. ²Weiterhin zu entrichten sind jedoch die auf altem Recht beruhenden Erlaubnis-Gebühren wegen Sondernutzungen, die nach dem 31. Dezember 1985 gestattet worden sind. ³Unberührt bleiben ferner schriftliche Vereinbarungen, in denen Sondernutzungen auf Dauer eingeräumt worden sind.

**) Absatz 3 Satz 1 des § 3 mit Wirkung ab 26. November 1999 geändert durch die Änderungssatzung vom 23. November 1999, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Günzburg auf Seite 39 der Günzburger Zeitung vom 25.11.1999*

***) § 4 mit Wirkung ab 26. November 1999 geändert durch die Änderungssatzung vom 23. November 1999, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Günzburg auf Seite 39 der Günzburger Zeitung vom 25.11.1999*

+) Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Satzung!

Nr.	Anlage zu § 3 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) ¹ Amtshandlungen (Wenn im folgenden zur näheren Bezeichnung von Amtshandlungen auf bestimmte Vorschriften verwiesen wird, umfasst die Verweisung auch die entsprechenden neuen Bestimmungen, die im Falle einer späteren Änderung jener Vorschriften an ihre Stelle treten.)	Gebühr in Euro
I.	Allgemeine Amtshandlungen	
	Es gelten entsprechend die Vorschriften des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in seiner jeweiligen Fassung (derzeitige Fassung vom 18. Juli 1995, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 1995 S. 454).	
II.	Besondere Amtshandlungen	
1.0	Gemeindeordnung	
1.00	Genehmigung der Verwendung des Stadtnamens, des Stadtwappens oder der Stadtfahne	
	a) wenn aus der Verwendung keine Einnahmen entstehen können	--
	b) ansonsten	5 bis 750 €
1.01	Gewährung von Einsicht in Sitzungsprotokolle des Stadtrats und seiner Ausschüsse	--
2.0	Bau- und Wohnungswesen	
2.10	Zeugnis über die Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	5 bis 50 €
2.12	Auf Antrag des Bauherrn ergehende schriftliche Mitteilung über das Absehen vom Genehmigungsverfahren (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 BayBO)	12 bis 250 €
2.13	Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans bei genehmigungsfreien Vorhaben	25 bis 500 €
2.20	Förmliche Bescheide nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz	5 bis 200 €
3.	Straßen, Wege, Plätze	
3.1	Erlaubnisse für Sondernutzungen (Art. 18, 19, 22a, 56 BayStrWG, § 8 FStrG)	
3.11	Erlaubnis befristet	
	a) auf weniger als drei Monate	
	aa) wenn der Erlaubnisinhaber durch die Sondernutzung keine Einnahmen erzielen kann und sie höchstens einen Tag dauert	--
	bb) ansonsten	0,25 bis 0,75 € je Quadratmeter und Woche, mindestens 10 €
	b) auf mindestens drei Monate	1 bis 3 € je Quadratmeter und Monat, mindestens 25 €

¹⁾ Kostenverzeichnis geändert mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die zur Umstellung der städtischen Abgaben auf Euro erlassenen Ortsvorschriften vom 25.10.2001, im Rathaus niedergelegt am 25.10.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 29 der Günzburger Zeitung vom 29.10.2001

Nr.	Anlage zu § 3 – Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) ¹ Amtshandlungen (Wenn im folgenden zur näheren Bezeichnung von Amtshandlungen auf bestimmte Vorschriften verwiesen wird, umfasst die Verweisung auch die entsprechenden neuen Bestimmungen, die im Falle einer späteren Änderung jener Vorschriften an ihre Stelle treten.)	Gebühr in Euro
3.12	Unbefristete Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt	
	a) Leitungen	12,79 € je Meter Lei- tungslänge, mindestens 150 €
	b) Sonstiges	25 bis 50 € je Quadrat- meter, mindestens 150 €
3.2	Anordnungen wegen unerlaubter Sondernutzungen (Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG)	5 bis 250 €
3.3	Befreiungen von den Reinhaltungs- und Winterdienstpflichten (§ 9 Straßendienstverordnung)	5 bis 50 €
3.4	Ausnahmen von den Plakatierungs- verbotten (§ 5 Plakatierungsverordnung)	5 bis 100 €
4.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
4.10	Feuerbeschau	
	a) Schriftliche Beanstandung erheblicher Mängel (§§ 7 und 8 FBV)	5 bis 200 €
	b) Förmliche Anordnung zur Beseitigung nicht behobener Mängel (§ 9 FBV)	5 bis 400 €
4.21	Erlaubnis für Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 3 LStVG)	10 bis 500 €
4.22	Kampfhundeerlaubnis (Art. 37 Abs. 1 LStVG) je Hund	51,13 €
4.23	Befreiung von Lärmschutzvorschriften (Art. 11 Abs. 4 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes, § 4 Lärmschutzverordnung)	25 bis 250 €
4.30	Anordnungen und Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG	15 bis 600 €
5.	Städtische Einrichtungen	
5.1	Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	
5.11	Befreiungen von den Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Entwässerungssatzung, § 6 Wasserabgabesatzung)	5 bis 250 €
5.12	Befreiungen von Einleitungsverboten (§ 15 Abs. 3 Entwässerungssatzung)	5 bis 1.000 €
5.13	Förmliche Beanstandungen (§ 20 Abs. 1 Entwässerungssatzung, § 25 Abs. 1 Wasserabgabesatzung)	5 bis 250 €
5.2	Sonstige städtische Einrichtungen	
5.21	Förmliche Bescheide über Befreiungen oder Ausnahmen von Benutzerpflichten	5 bis 50 €
5.22	Bescheide über den Ausschluss von Benutzern wegen Ordnungsverstößen	5 bis 250 €

1) Kostenverzeichnis geändert mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die zur Umstellung der städtischen Abgaben auf Euro erlassenen Ortsvorschriften vom 25.10.2001, im Rathaus niedergelegt am 25.10.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 29 der Günzburger Zeitung vom 29.10.2001